

ANLAGE: 1 BMW
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TECH1 G3-A3
 Stand: 02.03.1998

Verkaufsbezeichnung: **BMW 518 BIS 535**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BMW 5/1	8339/3	136 - 160	225/50R15-90	21M; 22B; 24D; 24J; 54A; 691	nur "M"-Technik Serienm.; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
BMW 5/1	8339/4	136 - 160	225/50R15-90	21M; 22B; 24D; 24J; 54A; 691	nur "M"-Technik Serienm.; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
BMW 5/1	8339/4	63 - 135	195/65R15-90	24M	ohne "M"-Technik Serienm.; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
			205/60R15-89	22B; 24M	
			225/50R15-90	21M; 22B; 24D; 24J; 54A; 691	

Verkaufsbezeichnung: **BMW 628 CSI bis M635 CSI**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BMW 6 CS/1	9892/1	210	205/65R15	10N; 51G	nur "M"-Technik Serienm.; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
			225/50R15	54A; 631	
			225/60R15	10N; 51G	
BMW 6 CS/1	9892/1	135 - 160	205/65R15-93	22B	ohne "M"-Technik Serienm.; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
			225/50R15-90	21R; 22B; 24J; 54A	
			225/60R15-95	21R; 22B; 24J	
BMW 6 CS/1	9892/2	191 - 210	205/65R15	10N; 51G	nur "M"-Technik Serienm.; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
			225/60R15	10N; 51G	
BMW 6 CS/1	9892/2	135 - 160	205/65R15-93	22B	ohne "M"-Technik Serienm.; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
			225/60R15-95	22B	

Verkaufsbezeichnung: **BMW 7ER REIHE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BMW 7/1	E296, E296/1	138 - 162	205/65R15	10N; 51G	10B; 11G; 11H; 11K;
		138 - 220	225/60R15	10N; 51G	12K; 51A; 71K; 722;
			225/60R15	631	73C; 74A; BDQ

Verkaufsbezeichnung: **BMW 725 BIS 745**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BMW 7	A284	110 - 145	205/60R15-90	51J	10B; 11G; 11H; 11K;
		110 - 185	225/60R15-92	22B; 691	12A; 51A; 71K; 722;
			235/55R15-95	22B; 362; 691	73C; 74A

ANLAGE: 1 BMW
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TECH1 G3-A3
 Stand: 02.03.1998

Verkaufsbezeichnung: **BMW 725 BIS 745**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BMW 7	A284/1	110 - 145	205/60R15-90	51J	10B; 11G; 11H; 11K;
		110 - 185	225/60R15-92	22B; 691	12A; 51A; 71K; 722;
			235/55R15-95	22B; 362; 691	73C; 74A

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen in den Fahrzeugpapieren sind beizubehalten.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12G) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die bis ca. 15 mm auftragen, an der Antriebsachse ist möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 21M) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21R) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

ANLAGE: 1 BMW
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TECH1 G3-A3
Stand: 02.03.1998

Seite: 4 von 4

- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig: BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA. Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- BDQ) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 324 mm (Dicke 30mm) an der Vorderachse nicht zulässig.